

Statistisches Landesamt

Referat 51 GemFinRef

Die Gemeindefinanzreform in Baden – Württemberg

Hinweise zum Verfahren

Das Finanzministerium Baden–Württemberg hat durch entsprechende Änderung des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefGDV BW) die **Zuständigkeit** für die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und für die Erhebung der Gewerbesteuerumlage vom Finanzamt Stuttgart IV mit Wirkung zum 01.06.2022 an das Statistische Landesamt übertragen (GBL vom 25. Mai 2022 S. 282). Der gesamte Schriftverkehr wird mit dem **Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Referat 51 – GemFinRef** - 70158 Stuttgart bzw. per Mail an Gemeindefinanzreform@stala.bwl.de geführt. **Geben Sie bitte immer den amtlichen Gemeindeschlüssel an.**

1. Meldung der aufgelaufenen Jahressumme

Die Quartalsweisen Meldungen der Gewerbesteuereinnahmen dürfen nicht die im jeweiligen Quartal angefallenen Gewerbesteuereinnahmen enthalten, sondern die bis zum **Quartalsende aufgelaufene Jahressumme**.

In den Meldungen ist jeweils nur der aktuell gültige Hebesatz mitzuteilen.

Die Abrechnung der Vorquartale erfolgt programmgesteuert.

Nachträgliche Berichtigungen einzelner Quartale **innerhalb des Jahres** erübrigen sich nach dieser Berechnungsmethode. Die Berichtigungen sind bereits in der jeweils aufgelaufenen Jahressumme enthalten.

Anträge auf **Berichtigungen nach dem 4. Quartal und für weitere Vorjahre** erfolgen mit dem unten verlinkten Vordruck „**GEWStUmlage (06_2022)**“ Es ist die berichtigte Jahressumme und der für das zu ändernde Jahr gültige Hebesatz zu melden bitte beachten das Feld **Meldung (Quartal) bleibt leer**.

2. Meldevordruck

Bitte benutzen Sie, sofern Sie nicht über ein Rechenzentrum (KommONE) melden, den **Vordruck GEWStUmlage (06_2022)** unter folgendem [Link](https://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/51_GemFinRef_GewStUmlage.pdf) (https://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/51_GemFinRef_GewStUmlage.pdf)

Der Vordruck öffnet sich im Schreibgeschützten Modus. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten bitte elektronisch ausfüllen – *die Originalunterschrift ist nicht erforderlich*-. Über den Button „Alle Funktionen aktivieren“ kann in den Bearbeitungsmodus gewechselt werden.

Sie können die Felder mit der Maus anklicken oder sich mit der Tab-Taste von Feld zu Feld bewegen. Eintragungen können nur in der vorgegebenen Form erfolgen. **Die Ausfüllhinweise entnehmen Sie bitte dem Vordruck.**

Aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen im Landesverwaltungsnetz **muss die Meldung als pdf-Datei gespeichert** und übermittelt werden.

3. Mailadresse für Meldungen und Schriftverkehr

Die Meldungen sind in **elektronischer Form** zum Termin zu übermitteln. Sollte die **Meldung nicht eingehen**, kann für die betroffene Kommune zum Termin **keine Auszahlung des Einkommensteueranteils** erfolgen. Die **nächste Auszahlung** ist dann erst wieder zum nächsten Termin (**3 Monate später**) möglich.

4. Melde- und Zahlungstermine (nachrichtlich)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes sind die dort genannten Termine einzuhalten:

(anmelden bis)	(Zahlungstermin)
1.Quartal: 07. April	1. Mai *
2.Quartal: 07. Juli	1. August *
3.Quartal: 07. Oktober	1. November *
4.Quartal: 07. Januar des Folgejahres	1. Februar *

Abschlag 4. Quartal: Da das tatsächliche Aufkommen noch nicht bekannt ist, wird als Bemessungsgrundlage die jeweilige Meldung des 3. Quartals zu Grunde gelegt.

Besonderheit hierbei: Wenn bei einer Stadt oder Gemeinde die zu zahlende Gewerbesteuerumlage höher war als der zustehende Anteil an der Einkommensteuer erfolgt keine Auszahlung. Es muss bei der Zwischenzahlung kein Abschlag zur Gewerbesteuerumlage nachgezahlt werden. Die Auszahlung findet immer zum 20. Dezember * statt.

Da es sich um keine Extra- oder Sonderzahlung, sondern um einen **Vorschuss** handelt, wird dieser bei der **Berechnung des 4. Quartals angerechnet**. Dies hat zur Folge, dass die Erstattungen für das 4. Quartal zum 01.02. des Folgejahres in der Regel geringer ausfallen. Es kann auch zu einer Nachzahlung kommen.

* Fällt der Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag ist der nächste Arbeitstag, der Auszahlungstag.

5. Die Bescheide der Gemeindefinanzreform stehen zur Abholung im Internet bereit

Die Bescheide werden im Verfahren „IDEV“ elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Die ihnen bekannte Kennung **für die Gemeindefinanzreform** bleibt weiterhin gültig. Der Abruf erfolgt über die Internetseite des Statistischen Landesamts. Der nachfolgende [Link \(https://idev.statistik-bw.de/idev/OnlineMeldung\)](https://idev.statistik-bw.de/idev/OnlineMeldung) leitet Sie auf die Anmeldemaske von IDEV weiter.

Sie können sich mit der **Kennung für die Gemeindefinanzreform** (für den Abruf der

Mitteilungen im Rahmen des komm. FAG gibt es aus technischen Gründen eine andere Kennung) und dem von Ihrer Kommune generierten Passwort einloggen. Bitte beachten Sie, es gibt **nur eine Kennung und ein Passwort für alle Abrufberechtigte** innerhalb Ihrer Verwaltung. Deshalb benachrichtigen Sie bitte auch weitere zuständige Personen.

6. Bankverbindung des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg für die Gemeindefinanzreform

Die Kassenzuständigkeit bei der Gemeindefinanzreform liegt bei der Landesoberkasse. Bitte geben Sie als Zahlungsempfänger deshalb immer die Landesoberkasse an. Die IBAN und BIC sowie das aktuell gültige Buchungszeichen sind ggf. immer dem Bescheid zu entnehmen. Das Statistische Landesamt ist dennoch Ihr Ansprechpartner für sämtliche Verfahrensfragen.

7. Bankverbindungen der Städte und Gemeinden und SEPA-Lastschriftmandat

Aus technischen Gründen kann für jede Gemeinde und Stadt **nur eine** Bankverbindung hinterlegt werden. Das bedeutet, dass Erstattungen und Abbuchungen über das gleiche Bankkonto erfolgen müssen. Damit die Gelder am Fälligkeitstag im Bescheid gutgeschrieben werden können, erfolgt die Erstattung mittels einer SEPA-Eilüberweisung. Bei diesem Verfahren muss (im Programm) neben der IBAN auch die BIC (BIC-Pflicht) erfasst werden. Es ist zu beachten, dass einige Banken für die Abwicklung von Eilüberweisungen eine andere BIC als für SEPA-Zahlungen nutzen.

Um den Zahlungsverkehr zu vereinfachen, können Sie am Lastschriftinzugsverfahren für die Gemeindefinanzreform teilnehmen. Die Abbuchung erfolgt durch die Landesoberkasse mit deren Gläubiger-Identifikationsnummer und der im SEPA-Basislastschrift-Mandat mitgeteilten Mandatsreferenz. Die **36-Monate-Regel** für die **Gültigkeit des SEPA-Basislastschriftmandat** ist zu beachten. Der Zeitpunkt für die Erneuerung des SEPABasislastschriftmandates **kann nicht durch das Statistische Landesamt BadenWürttemberg überwacht** werden.

Ein **SEPA-Mandat verliert grundsätzlich seine Gültigkeit**, wenn die Bankverbindung geändert wird. Es kann nicht für die neue Bankverbindung übernommen werden. Wenn weiterhin am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen werden soll, muss ein neues Mandat erteilt werden.

Bitte verwenden Sie zur Änderung der Bankverbindung bzw. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats nur die Vordrucke des Statistischen Landesamt BadenWürttemberg. Formlose Schreiben können nur bedingt berücksichtigt werden. Den Vordruck können Sie beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg - per E-Mail (Gemeindefinanzreform@stala.bwl.de) anfordern.

Bitte beachten Sie: Änderungen der Bankverbindung und das SEPA-Lastschriftmandat müssen mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Vertreter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten **im Original** an das **Statistische Landesamt Baden-Württemberg - Referat 51 GemFinRef - 70158 Stuttgart** übersandt werden. Die Änderung der Bankverbindung oder das SEPA-Lastschriftmandat sollten spätestens kurz vor Quartalsende dem Statistische Landesamt Baden-Württemberg vorliegen. Wenn sie später eingehen, können sie ggf. nicht mehr rechtzeitig für den aktuellen Rechentermin erfasst werden.

8. Kontaktdaten der Städte und Gemeinden

Beim Statistisches Landesamt werden die Daten der Kontaktpersonen in den Kommunen eingepflegt. Die "vollständigen" Daten (Telefon, E-Mail, Funktion/Dienststelle) sind erforderlich, um im Falle einer Rückfrage schnell und direkt Kontakt aufnehmen zu können. **Bitte teilen Sie uns organisatorische Änderungen mit.**

Die **zentrale E-Mailadresse** (Bsp. Info@, Post@ oder Rathaus@) der Kommune **muss** bei der Gemeindefinanzreform **hinterlegt sein** und kann / darf nicht gelöscht werden. Durch diese E-Mailadresse wird sichergestellt, dass eine E-Mail auf jeden Fall in der Kommune ankommt und dann ggf. an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann. Auch kann eine E-Mail den Bürgermeister/-in als der Vertreter der Kommune direkt betreffen.

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, Änderungen dem statistischen Landesamt mitzuteilen (spätestens mit der Quartalsmeldung) – damit u.a. die Info über die Bereitstellung des Bescheids richtig übermittelt wird.

Wir bitten die Hinweise zu beachten, damit auch künftig die pünktliche Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuer-Umlage sichergestellt ist.

Das aktuelle Infoblatt zur Gemeindefinanzreform können Sie auch auf der Internetseite des Statistischen Landesamt (https://www.statistikbw.de/DatenMelden/Formularservice/51_GemFinRef_Hinweise.pdf) abrufen.

Für Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Ihr StaLa GemFinRef Team
Petra Baumann 0711/641-2917
Edgar Strobel 0711/641-2763
Email; Gemeindefinanzreform@stala.bwl.de

(Stand Juli 2022)